

Versand von verbrauchssteuerpflichtigen Waren zwischen Mitgliedstaaten



Datenschutzklärung
auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen
Finanz- und Zolldienststellen

ACHTUNG: Die gewerbliche Versendung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren (vstW) zwischen EU-Mitgliedstaaten (MS) ist nur mit einer gültigen Bewilligung/Zulassung des Zollamtes Österreich (ZAÖ) sowie der zuständigen ausländischen Behörden in den MS gestattet.

Damit Sie die richtige Bewilligung/Zulassung beim ZAÖ beantragen, müssen Sie zuvor abklären, ob sie aus verbrauchssteuerrechtlicher Sicht versteuerte oder unversteuerte Waren versenden bzw. empfangen. Entscheidend dafür ist der verbrauchssteuerrechtliche Status (versteuert/unversteuert) der vstW in dem MS, aus dem die vstW versendet werden sollen (Abgangs-/Versendungs-MS).

Danach richtet sich das jeweilige Verfahren:

- a) Im Abgangs-/Versendungs-MS versteuerte Ware: **Verfahren im steuerrechtlich freien Verkehr**
- b) Im Abgangs-/Versendungs-MS unversteuerte Ware: **Steueraussetzungsverfahren**

Übersicht	VERFAHREN IM STEUERRECHTLICH FREIEN VERKEHR (= im Abgangs-/Versendungs-MS mit Verbrauchsteuern versteuerte Ware)	STEUERAUSSETZUNGSVERFAHREN (= im Abgangs-/Versendungs-MS aus verbrauchssteuerrechtlicher Sicht unversteuerte Ware)
Erforderliche Bewilligung/Zulassung für die Teilnahme am jeweiligen Verfahren	Zertifizierte Empfänger (<i>Certified consignee</i>) sind Betriebe, die Waren im verbrauchssteuerrechtlich freien Verkehr aus anderen MS beziehen. Eine Zulassung als zertifizierter Empfänger ist auch für den Einzelfall möglich (bis zu 4 Einzelfälle im Jahr).	Steuerlager sind Betriebe (Herstellungs- oder Lagerbetriebe), die vstW unter Steueraussetzung herstellen oder lagern, be- und verarbeiten sowie empfangen und versenden können (Steuerlagerinhaber - <i>authorised warehousekeeper</i>).
	Zertifizierte Versender (<i>Certified consignor</i>) sind Betriebe, die Waren im verbrauchssteuerrechtlich freien Verkehr von AT in andere MS versenden. Eine Zulassung als zertifizierter Versender ist auch für den Einzelfall möglich (bis zu 4 Einzelfälle im Jahr).	Registrierte Empfänger (<i>Registered consignee</i>) sind Betriebe, die vstW unter Steueraussetzung aus anderen MS beziehen. Registrierte Empfänger können nicht unter Steueraussetzung lagern oder (weiter)versenden. Eine Bewilligung als registrierter Empfänger ist auch für den Einzelfall möglich (bis zu 4 Einzelfälle im Jahr).
Verbrauchssteuernummer (VID) 13-stellig, gilt als Nachweis für die Teilnahme am jeweiligen Verfahren (beginnt mit Länderkennung, z.B. AT für in Österreich vergebene VID) Sie wird vom ZAÖ im Zuge der Bewilligungserteilung /der Zulassung vergeben.	ATC0123456789 bzw. VID aus einem anderem MS.	ATV0123456789 bzw. VID aus einem anderem MS.
Elektronisches Begleitdokument Muss vom Versender/von der Versenderin für jede Versendung in <i>EMCS (Excise Movement and Control System)*</i>) erstellt werden. Die Begleitdokumente müssen vom Empfänger/von der Empfängerin nach Empfang der Ware elektronisch in EMCS bestätigt werden. (Eingangsmeldung innerhalb von 5 Werktagen ab Empfang der Ware)	Vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument (v-e-VD)	Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)



Bundesministerium
Finanzen





Verfahrensablauf

Übersicht	VERFAHREN IM STEUERRECHTLICH FREIEN VERKEHR (= im Abgangs-/Versendungs-MS mit Verbrauchsteuern versteuerte Ware)	STEUERAUSSETZUNGSVERFAHREN (= im Abgangs-/Versendungs-MS aus verbrauchsteuerrechtlicher Sicht unversteuerte Ware)
Versand aus AT in andere MS AT -> MS	Wenn Sie versteuerte Ware in andere MS versenden, benötigen Sie in AT eine Zulassung als zertifizierter Versender (Formular VSt 36). Diese Zulassung wird vom ZAÖ ausgestellt. Der Empfänger/Die Empfängerin der Ware im anderen MS benötigt eine Zulassung als zertifizierter Empfänger (ausgestellt von den im anderen MS zuständigen Behörden). Wird das Verfahren ordnungsgemäß eingehalten, kann in AT die Erstattung/Vergütung der Verbrauchsteuer elektronisch beantragt werden.	Wenn Sie unversteuerte Ware in andere MS versenden, benötigen Sie in AT eine Bewilligung für ein Steuerlager, welche vom ZAÖ ausgestellt wird. (Formulare VSt 18 Herstellungsbetrieb / VSt 19 Lagerbetrieb). Der Empfänger/Die Empfängerin der Ware im anderen MS muss entweder eine Bewilligung für ein Steuerlager oder eine Bewilligung als registrierter Empfänger besitzen (ausgestellt von den im anderen MS zuständigen Behörden).
Empfang in AT aus anderen MS MS -> AT	Wenn Sie versteuerte Ware aus einem anderen MS empfangen, benötigen Sie in AT eine Zulassung als zertifizierter Empfänger (Formular VSt 37). Diese Zulassung wird vom ZAÖ ausgestellt. Der Versender/Die Versenderin der Ware im anderen MS benötigt eine Zulassung als zertifizierter Versender (ausgestellt von den im anderen MS zuständigen Behörden). Die Steuerschuld entsteht mit Empfang der vstW in AT und ist elektronisch in EVA (<i>Elektronische Verbrauchsteueranmeldung</i> *) anzumelden.	Wenn Sie unversteuerte Ware aus anderen MS empfangen, benötigen Sie in Österreich eine Bewilligung für ein Steuerlager (Formulare VSt 18 Herstellungsbetrieb / VSt 19 Lagerbetrieb) oder eine Bewilligung als registrierter Empfänger (Formular VSt 20). Die entsprechende Bewilligung wird vom ZAÖ ausgestellt. Voraussetzung ist, dass die Ware unmittelbar aus einem bewilligten Steuerlager versendet wird (Bewilligung ausgestellt von den im anderen MS zuständigen Behörden). Die Steuerschuld entsteht • für Steuerlagerinhaber: mit Entnahme der vstW aus dem Steuerlager in den verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr. • für registrierte Empfänger: mit Empfang der vstW in AT

Die Formulare VSt 18/19/20/36/37/40 stehen in unserer Formulardatenbank zur Verfügung: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/>

Überprüfung der Gültigkeit von VID

Wenn Sie von Ihrem Kunden eine VID erhalten, können Sie die Gültigkeit auf folgende Arten überprüfen:

- Anfrage per Mail an das Excise Liaison Office (ELO – Verbrauchsteuerverbindungsbüro) (Formular VSt 40, E-Mail: elo.austria@bmf.gv.at)
- Abfrage über die Website SEED-on-Europa (SEED – Überprüfung der Verbrauchsteuerbewilligung)



*) Weitere Informationen zu EMCS und EVA finden Sie unter: <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/vip.html>